

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth (Bibliothekssatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-11) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 104) folgende

Bibliothekssatzung:

§ 1

Status und Aufgabe

- (1) Die Stadtbibliothek Bayreuth einschließlich der Jugendbücherei (im folgenden Stadtbibliothek) ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Bayreuth und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches.
- (2) Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeit Zwecken. Die Stadtbibliothek vermittelt als zentrale Institution der Medien- und Informationsversorgung kompetenten Umgang mit Medien. Zu den Aufgaben der Stadtbibliothek gehört es,
 1. der Bevölkerung durch Bereitstellung und Erschließung von Medien im Sinne des Abs. 3 die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen,
 2. unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art
 - ihre Bestände in den Räumen der Stadtbibliothek zur Benutzung bereitzustellen und
 - ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek auszuleihen,
 3. bei ihr nicht vorhandene Medien nach Möglichkeit zu vermitteln,
 4. über ihre Bestände Auskunft zu erteilen oder Auskünfte aus Datenbanken zu vermitteln,
 5. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, unter anderem durch Ausstellungen, Lesungen und Führungen, mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes,
 6. Lesen, Literatur und Bildung zu fördern.
- (3) Medien sind insbesondere Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Karten, Spiele, Informations- und Tonträger, audiovisuelle Materialien und elektronische Datenträger.
- (4) Die Stadtbibliothek verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Benutzungsberechtigung und Öffnungszeiten

- (1) Jeder ist berechtigt, die Stadtbibliothek nach den Bestimmungen dieser Satzung gegen Benutzungs- und sonstige Entgelte zu benutzen, die nach der "Satzung über die

Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth" (Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang in den Bibliotheksräumen und im Amtsblatt der Stadt Bayreuth bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an und erhält auf Antrag einen Benutzerausweis (§ 4). Die Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Juristische Personen und Behörden melden sich mit schriftlichem Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen die Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (3) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis anerkennt der Benutzer die Benutzungsbedingungen als rechtsverbindlich und gibt gleichzeitig seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (4) Minderjährige benötigen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe (§ 5 Abs. 1) von Medien der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Die Benutzung der Stadtbibliothek innerhalb ihrer Räume ist auch ohne Anmeldung oder Benutzerausweis möglich.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Ist ein Benutzerausweis abhanden gekommen oder beschädigt, wird als Ersatz ein neuer gegen Gebühr ausgestellt.

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die von der Stadtbibliothek zur Ausleihe angebotenen Medien (Leihgegenstände) für die von der Bibliotheksleitung festgesetzte Leihfrist entliehen werden. Der jeweils gültige Rückgabetermin ist aus dem Quittungsdruck ersichtlich. Die Leihfristen sind in den Räumen der Bibliothek bekannt gegeben.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und Übergabe der auszuleihenden Medien an den Benutzer ist dieser bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Leihgegenstände verantwortlich.
- (3) Sind Medien vorbestellt (§ 7), kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Nicht verlängert wird die Leihfrist für Zeitschriften. Sind alle Verlängerungsmöglichkeiten erschöpft, dürfen die abgegebenen Medien nicht von demselben Benutzer sofort nach der Rückgabe wieder entliehen werden, vielmehr kann die Bibliothek fordern, dass die betreffenden Medien mindestens für den Zeitraum einer Woche auch anderen Benutzern zur Auswahl stehen müssen.

- (5) Die Stadtbibliothek behält sich vor, die Leihfrist für Teile des Bestandes oder in bestimmten Einzelfällen zu verlängern oder verkürzen oder entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist der Leihgegenstand unaufgefordert bei der Verbuchungsstelle der Stadtbibliothek zurückzugeben. Ist ein Benutzer persönlich an der rechtzeitigen Rückgabe verhindert, hat er dafür zu sorgen, dass die Medien trotzdem fristgerecht zurückgegeben werden. Der Benutzer ist zur unverzüglichen Rückgabe auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Bibliothek den Leihgegenstand zurückfordert.
- (7) Bei Überschreitung der Leihfrist ist gemäß der Gebührensatzung eine Mahngebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Werden die entliehenen Medien nach der dritten Aufforderung nicht zurückgebracht, wird der Benutzer bis zur Rückgabe oder Schadensregulierung von der Ausleihe ausgeschlossen. Die Stadt ist dann berechtigt, Ersatz zu fordern. Die weiteren gesetzlichen Möglichkeiten bleiben davon unberührt.

§ 6

Benutzungsbeschränkungen Haus- und Benutzungsordnungen

- (1) Pro Ausweis dürfen in der Regel höchstens 40 Medien entliehen sein.
- (2) Medien, die zum Informationsbestand oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, beim Gebrauch der von der Stadtbibliothek überlassenen Medien die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere eventuell vorhandene Urheberrechte an den entliehenen oder bereitgestellten Medien zu beachten. Diesbezüglich stellt der Nutzer die Stadtbibliothek mit der Entgegennahme des Leihgegenstandes ohne weiteres von der Haftung frei.
- (4) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Medien in Rückstand ist oder geschuldete Kosten oder Gebühren nicht entrichtet hat, kann ihm das Bibliothekspersonal die weitere Benutzung der Stadtbibliothek verweigern.
- (5) Die Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Satzung weitere, das Nutzungsrecht einschränkende Anweisungen oder Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.

§ 7

Vorbestellungen

- (1) Ausgeliehene oder ausleihbare Medien der Stadtbibliothek können auf Wunsch des Benutzers gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden. Die Gebühr wird mit der Bestellung fällig.
- (2) Wird ein zurückgelegtes Medium nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen abgeholt, kann die Stadtbibliothek anderweitig darüber verfügen.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

- (1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Medien können nach den Bestimmungen des Leihverkehrs aus anderen Bibliotheken unter Berücksichtigung derer Benutzungsbestimmungen gegen Gebühr beschafft werden. Die Gebühr wird mit der Bestellung fällig.

- (2) Eine Garantie, dass ein über Fernleihe bestelltes Medium tatsächlich beschafft werden kann, wird nicht gegeben.
- (3) Die Stadtbibliothek kann für die Fernleihe zusätzliche Sonderregelungen erlassen.

§ 9

Sorgfalts- und Schadensersatzpflichten

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwa vorhandene Beschädigungen sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Entlehene Bücher und andere Medien sind bestimmungsgemäß zu nutzen, sorgfältig und schonend zu behandeln. Sie dürfen weder beschädigt noch an Dritte weiter verliehen werden.
- (3) Für beschmutzte oder sonst beschädigte wie auch abhanden gekommene Medien muss der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, gemäß § 11 Schadensersatz leisten.

§ 10

EDV-Arbeitsplätze und Internet-Zugänge für Benutzer

- (1) Die von der Stadtbibliothek für die Benutzer in den öffentlichen Bibliotheksräumen zur Verfügung gestellten PCs dienen der Nutzung des Internets, der Multimedia-Datenträger und des elektronischen Bibliothekskataloges unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für deren Funktionsfähigkeit (Hard- und Software).
- (2) Die Nutzung des Internetzugangs ist allen Bibliotheksbesuchern gestattet. Eine Ausnahme bilden Kinder unter 16 Jahren: ihnen ist die Nutzung des Internet nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis gestattet.
- (3) Alle Computer der Stadtbibliothek müssen sorgfältig und bestimmungsgemäß behandelt werden. Es dürfen nur die bereits vorinstallierten Programme aufgerufen werden. Eine zweckentfremdete Nutzung der PCs ist untersagt.
- (4) Die Nutzung des Internet ist für Schüler mit gültigem Bibliotheksausweis kostenlos, für alle anderen Benutzer gebührenpflichtig und nur nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Bibliothekspersonal gestattet. Die Nutzungsdauer und die Nutzung bestimmter Internetdienste kann nach dem Ermessen des Personals eingeschränkt werden.
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (6) Es ist nicht gestattet, die Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen zu verändern, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.
- (7) Verstöße gegen vorstehenden Benutzungsbestimmungen in den Absätzen 2, 4 und 5 können neben der Verpflichtung zum Schadensersatz nach § 11 zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen.
- (8) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.

- (9) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Qualität, Rechtmäßigkeit oder Verfügbarkeit der im Internet angebotenen Inhalte. Sie haftet auch nicht für Schäden, die einem Benutzer entstehen
- aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien,
 - durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet.
- (10) Mit dem Gebrauch eines EDV-Arbeitsplatzes erklärt sich der Benutzer mit vorstehenden Benutzungsregelungen einverstanden und stimmt gleichzeitig zu, dass die Stadtbibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth beziehen, einschränken kann.
- (11) Die Stadtbibliothek kann für die EDV-Arbeitsplätze ergänzende Benutzungsregelungen erlassen.

§ 11 Schadensersatz

- (1) Die Art und Höhe der Kosten oder Schadensersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere ob Wertersatz in Geld zu leisten oder durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar oder Ersatzgerät, eine Reparatur oder Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Medium oder (Arbeits-)Gerät zu beschaffen ist. Außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (3) Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Für die aufgrund dieser Satzung entstehende Ersatzpflicht von Kindern oder Jugendlichen haftet auch der gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Kontrollen, Fundsachen und Hausrecht

- (1) Die baulichen Anlagen, sämtliche Einrichtungs-, Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände sowie die bereit gestellten Medien der Stadtbibliothek sind schonend und mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb und andere Benutzer weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert werden sowie Medien, Kataloge, Einrichtungen, Geräte usw. keinen Schaden leiden.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (4) Taschen und andere mitgebrachte Gegenstände sind während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen. Die Schließfächer sind vor Beendigung des Bibliotheksbetriebes täglich zu räumen.
- (5) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken oder der Garderobe abhanden gekommen sind.
- (6) In der Stadtbibliothek gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden entsprechend § 978 BGB behandelt.
- (7) Die Stadtbibliothek und ihr Personal sind berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und Kontrollen durchzuführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände zu überprüfen.
- (8) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
- (9) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Stadtbibliothek nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung aufgehängt oder verteilt werden.

§ 13

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek ergeben, sind in der "Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth" geregelt.

§ 14

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Haus- und Benutzungsordnungen oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerwiegendem oder leichterem Verstoß im Wiederholungsfalle auch dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses namentlich wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Anwesen und in den Räumen der Stadtbibliothek oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten vorhergehende oder dieser Satzung entgegen stehende Regelungen außer Kraft.